

## Satzung

### zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Voggenzell, Gemeinde Prackenbach

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Prackenbach die folgende Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Voggenzell.

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Voggenzell werden durch Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1741, 1742 und 1742/1 der Gemarkung Moosbach erweitert.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan (M = 1 : 1000) auf Seite 4 dieser Satzung dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Der Planungsbereich umfasst ca. 900 m<sup>2</sup>.

#### § 2

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

#### § 3

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf der im beiliegenden Lageplan als Fläche zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche als Streuobstwiese. Hierzu sind mindestens fünf Bäume aus der in Nr. 6 der Begründung dieser Satzung aufgeführten Baumliste zu pflanzen. Bei der Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist das in der Begründung aufgeführte Pflegekonzept zu berücksichtigen.

#### § 4

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Prackenbach, den 08.07.2021

.....  
Eckl Andreas, 1. Bürgermeister

